

SATZUNG

der

MurrtaI Werte Stiftung

Präambel

Die MurrtaI Werte Stiftung ist eine Initiative der MurrtaI Werte GmbH (nachfolgend Stifterin genannt). Im Rahmen ihres Zweckes will sie gesellschaftliche und gemeinnützige Vorhaben, vorwiegend im Geschäftsgebiet der Stifterin fördern.

Die MurrtaI Werte Stiftung sieht sich zudem als Dienstleister um andere, nichtrechtsfähige Stiftungen unter ihrem Dach zu verwalten und die jeweiligen Stifter in ihren Vorstellungen zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**MurrtaI Werte Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Backnang.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2018.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von:
 - a) Bildung, Erziehung und Studentenhilfe
 - b) bürgerschaftlichem Engagement
 - c) Heimatpflege, Brauchtum und Denkmalschutz
 - d) Jugendhilfe, Familienhilfe und Altenhilfe
 - e) Kunst und Kultur
 - f) mildtätige Zwecke gem. § 53 AO
 - g) Tierschutz, Naturschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz
 - h) öffentliches Gesundheitswesen
 - i) Völkerverständigung
 - j) Wissenschaft und Forschung
 - k) Religion
 - l) Wohlfahrtswesen, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - m) Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
 - n) Sport
 - o) Politik
 - p) die Förderung von ehrenamtlichem Engagement in den Bereichen a)-o)

Die Förderung soll Begünstigten zugutekommen, ohne jedoch Behörden, Städte und Gemeinden in der betreffenden Region von der Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben zu entlasten.

- (2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - zweckgebundene finanzielle Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 der Abgabenordnung, die sich den in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben widmen
 - in Einzelfällen selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung
 - Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls den Stiftungszweck verfolgen
 - Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel, den Stiftungszweck in der Bevölkerung zu verankern
- (3) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
- (4) Die im § 2 Absatz 1 aufgeführten Zwecke müssen nicht im jeweils gleichen Maß verfolgt werden. Die Stiftung entscheidet frei darüber in welchem Umfang dies geschieht.
- (5) Die Förderung des Stiftungszweckes schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung kann gegen Kostenersatz die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, sofern mit den nichtrechtsfähigen Stiftungen ähnliche Stiftungszwecke, wie unter § 2 Abs. 1 beschrieben, verfolgt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine juristische oder natürliche Person, auch nicht der Stifter selbst, durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

§ 4 Rechte der Begünstigten

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus EUR 500.000,00 (i. W. Fünfhunderttausend Euro). Es erhöht sich durch Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates zulässig. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.
- (3) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Sie können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen gelten grundsätzlich als Zustiftung.

- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Sie können aus Geld- oder Sachwerten bestehen. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Sachwerte, die in der Stiftung gehalten werden, sollten dem Stiftungszweck dienlich sein.
- (5) Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftungsmittel, mit denen die Stiftung ihre Aufgaben erfüllt, bestehen aus den Erträgen des Grundstockvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszweckes zugewendet werden.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (3) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens können Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Es ist zulässig eine Ansparrücklage sowie eine Umschichtungsrücklage zu bilden. Umschichtungsrücklagen sollen auch zur Zweck-erfüllung ausgeschüttet werden können.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln können verpflichtet werden, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Stiftungsvorstand
 - der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann ihnen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.

- (3) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen, bzw. die Erledigung von Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und Stiftungsrat ist ausgeschlossen.
- (5) Bei ihrer Tätigkeit haben die Organmitglieder darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern gesetzlich zulässig.

§ 8 Vorstand – Mitglieder, Amtszeit und Organisation

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht grundsätzlich aus zwei, maximal aus vier Mitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand wird von der Stifterin bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Die Stifterin bestimmt auch den ersten Vorsitzenden und den ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Dies sind Werner Schmidgall als ersten Vorsitzenden, Jürgen Schwab und Miroslav Starcevic als seine Vertreter.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt grundsätzlich jeweils 5 Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch:
 - a) Ablauf der Amtszeit
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat, eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
 - c) Vollendung des 75. Lebensjahres
 - d) durch Tod

- e) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.
- (5) Der Stiftungsvorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer (Schriftführer ist – sofern der Stiftungsvorstand nur aus zwei Personen besteht – in Personalunion der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes). Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung oder wenn er zu dessen Vertretung beauftragt wurde. Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Stiftungsvorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (7) Ein ausscheidendes Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt bis zur Berufung des Nachfolgers im Amt.

§ 9 Vorstand – Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung zu verwenden. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
 - b) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)

- c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, ggf. nach Maßgabe der aufgestellten Vergaberichtlinien
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
 - e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - f) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
 - g) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe Sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen und prüfen lassen. Diese Unterlagen sind nach der Feststellung durch den Vorstand jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde mit einem internen oder externen Prüfvermerk vorzulegen.

§ 10 Vorstand – Beschlussfassungen, Sitzungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Zu den Sitzungen des Stiftungsvorstandes wird durch den Vorsitzenden –ersatzweise durch seinen Stellvertreter- nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder – im Falle des Absatzes 6 – an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (6) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 12 Stiftungsrat – Mitglieder, Amtszeit und Organisation

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei, maximal aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Stifterin bestellt. Scheiden Mitglieder aus, werden die Nachfolger vom Stiftungsrat gewählt und benannt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der Vorsitzende vertritt den

Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.

Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.

- (4) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt grundsätzlich jeweils 5 Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Das Amt eines Stiftungsrates endet durch:

- a) Ablauf der Amtszeit
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat, eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
 - c) Vollendung des 75. Lebensjahres
 - d) durch Tod
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären
- (6) Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 13 Stiftungsrat – Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§§ 4, 9 dieser Satzung)
 - b) Verfügung über das Stiftungsvermögen nach § 5 dieser Satzung
 - c) Beschlüsse nach § 7 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung)
 - d) Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 9 dieser Satzung), sofern sie nicht von einer externen sachkundigen Stelle erstellt und geprüft worden sind
 - e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 8 dieser Satzung
 - f) Wahl und Abwahl von Stiftungsratsmitgliedern nach § 12 dieser Satzung
 - g) Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach Maßgaben des § 15 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung)

§ 14 Stiftungsrat – Beschlussfassung, Entscheidungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates wird durch den Vorsitzenden – ersatzweise durch seinen Stellvertreter - nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrates einberufen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder – im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirken. Die Stiftungsratsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.

- (4) Stiftungsratsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Für Beschlüsse nach § 5 dieser Satzung (Vermögensumschichtungen) ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Für die Beschlüsse nach § 15 (Satzungsänderungen u.a.) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Stiftungsratsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (6) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, ohne dass ihnen ein Stimmrecht eingeräumt ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 15 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifterin zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderungen des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der ursprüngliche Wille der Stifterin ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Satzungsänderungen, die steuerrechtliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen der Regelungen zum Vermögensanfall ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke.

§ 17 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Baden-Württembergischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungsvorbehalte sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, sowie über Anträge auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck

betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen der Stiftungsanschrift, der Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes sind unverzüglich mitzuteilen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Stuttgart in Kraft.

Die MurrtaI Werte Stiftung wurde am 16.03.2018 vom Regierungspräsidium Stuttgart als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.
